

Formale Hinweise zur Erstellung der Bachelorarbeit

I. Formalia der Themenvergabe

1. Gemäß § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung des LL.-B.-Studiengangs schließt sich die Bachelorarbeit an das Abschlussseminar an. Das Seminarthema (**nicht** aber: Thema der Seminararbeit) stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar. Da wir – jedenfalls in der Regel – im Wintersemester medizinrechtliche Seminare und im Sommersemester energierechtliche Seminare veranstalten, stammen dementsprechend auch unsere Bachelorarbeitsthemen in der Regel aus dem Medizin- oder Energierecht.

2. Es werden im Anschluss an jedes Seminar **zwei Termine** als **Bearbeitungsbeginn** der Bachelorarbeit angeboten, und zwar:

a) Im Anschluss an die (in der Regel medizinrechtlichen) Abschlussseminare des Wintersemesters, zu denen die Seminarveranstaltung, auf der die Referate gehalten und diskutiert werden, regelmäßig im Januar oder in der ersten Februarhälfte stattfindet, werden als Bearbeitungsbeginn **Mitte Februar** und **Anfang April** angeboten.

b) Im Anschluss an die (in der Regel energierechtlichen) Abschlussseminare des Sommersemesters, zu denen die Seminarveranstaltung, auf der die Referate gehalten und diskutiert werden, regelmäßig im Juni oder in der ersten Julihälfte stattfindet, werden als Bearbeitungsbeginn **Mitte Juli** und **Anfang Oktober** angeboten.

Wird der frühere Schreibtermin gewünscht, so ist dies bis **spätestens eine Woche** nach der Seminarveranstaltung per E-Mail an energierecht@fernuni-hagen.de kundzutun. Diejenigen, von denen wir keine Rückmeldung bis zu diesem Termin erhalten, werden automatisch für den späteren Schreibtermin eingeplant.

3. Die genauen **Themen** der Bachelorarbeit werden durch den Lehrstuhl **vorgegeben** und durch das Prüfungsamt zugestellt. Wegen der Vielzahl der Abschlussarbeiten ist eine individuelle Absprache der Themen nicht möglich.

II. Formalia der Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit untergliedert sich in ein **Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, evtl. Abkürzungsverzeichnis, ggf. Prompt-Verzeichnis und Ausarbeitung des Themas**. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nur erforderlich, wenn entweder ungewöhnliche Abkürzungen verwendet oder aber von den in Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, in der jeweils aktuellen Auflage, verwendeten Abkürzungen abgewichen werden soll. Zum Erfordernis eines Prompt-Verzeichnisses siehe unten unter Ziff. 4.

2. Inhalts-, Literatur-, ggf. Abkürzungsverzeichnis sowie ggf. Prompt-Verzeichnis sind mit römischen Ziffern zu nummerieren und der eigentlichen Ausarbeitung des Themas voranzustellen. Sie werden bei der Begrenzung der Seitenzahlen nicht mitgerechnet. Im **Literaturverzeichnis** ist **die gesamte zitierte Literatur** (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Kommentare) in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Autors bzw. Herausgebers

oder der üblichen Werksbezeichnung (z. B.: Münchener Kommentar) aufzuführen.

Jedoch darf das Literaturverzeichnis keine Quellen enthalten, die nicht zumindest einmal im fortlaufenden Text der Arbeit oder in den Fußnoten zitiert wurden!

Die Auflistung der Literatur erfolgt nach folgendem Schema:

Name, Vorname
Vollständiger Titel des Werkes, ggf. Angabe des Bandes
Auflage, Erscheinungsort und Jahr

Beispiel: Schmidt, Karsten
Handelsrecht
6. Auflage, Köln 2017

Doppelnamen werden durch einen Bindestrich (z.B. Schmidt-Müller), Mitautoren durch einen Schrägstrich (z.B. Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm) kenntlich gemacht. Bei Monografien und Kommentaren ist stets **die aktuellste Auflage** anzugeben.

Bei Zeitschriftenaufsätzen ist der Jahrgang und die Seitenzahl anzugeben.

Beispiel: Kahl, Wolfgang
Das Grundrecht der Sprachenfreiheit
JuS 2007, S. 201 ff.

Bei Archivzeitschriften ist auch der Band anzugeben, so z.B. bei AcP, ZHR etc.

Beispiel: Budzikiewicz, Christine
Die letztwillige Verfügung als Mittel postmortaler Verhaltenssteuerung
AcP 209 (2009), S. 354 ff.

Bei Kommentaren sind die einzelnen Bearbeiter nicht aufzuführen, sondern lediglich bei der jeweiligen Fußnote anzugeben.

Beispiel: Grüneberg, Christian
Bürgerliches Gesetzbuch
83. Auflage, München 2024

Gesetzestexte, amtliche Veröffentlichungen, wie Bundestags-/Bundesratsdrucksachen und Gerichtsentscheidungen werden nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.

3. Die Ausarbeitung des Themas ist auf Papier der Größe DIN A 4 in Maschinenschrift zu erstellen und soll einen Umfang von **25 bis 30 Seiten haben**. Die Arbeit darf **30 Seiten nicht überschreiten!** Die beschriebenen Seiten sind fortlaufend zu nummerieren. Sie müssen links 6 cm Korrekturrand aufweisen; oberer, unterer und rechter Rand betragen jeweils 1 cm. Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Der Schriftgrad ist 11 pt, als Schriftart ist Arial vorgegeben, wobei die **Laufweite nicht verändert** und auch **keine Unterschneidung** eingestellt werden darf. Für die Fußnoten beträgt der Schriftgrad 9 pt bei einzeiligem

Zeilenabstand.

Der Ausarbeitungstext soll mindestens **30 verschiedene Quellen** (wiss. Literatur, Rechtsprechung, amtliche Dokumente) in insgesamt mindestens **60 Fußnoten** enthalten. Im Falle der beabsichtigten Unterschreitung dieses Kriteriums hat eine Rücksprache mit dem Betreuer zwingend zu erfolgen. Andernfalls behalten wir uns vor, die Ausarbeitung nicht zur Benotung anzunehmen.

Die **Gliederung** soll nicht mehr als fünf Hierarchiestufen (Gliederungsebenen) umfassen. Es ist die klassische "juristische" Gliederungsform zu wählen, bestehend aus Buchstaben, römischen und arabischen Ziffern, z.B.

A. Vertragsschluss

I. Angebot

1. Willenserklärung des X
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) ... etc.
 - bb) ... etc.
 - b) ... etc.
2. ... etc.

II. ... etc.

B. ... etc.

Die numerische Gliederungsform (1., 1.1., 1.1.1., 1.1.2. etc.) ist **nicht** zu verwenden!

Wörtliche Zitate sind nur im Ausnahmefall zu verwenden! Falls ein wörtliches Zitat benutzt wird, muss es durch Anführungszeichen unter Angabe des Urhebers kenntlich gemacht werden.

Fußnoten werden im Text durch eine hochgestellte **Zahl** kenntlich gemacht. **Der Fußnotentext ist am unteren Ende der Seite zu positionieren.** Die Verwendung von Endnoten anstatt von Fußnoten ist unzulässig! Für die Fußnoten ist ausreichend, dass eine Kurzbezeichnung des Werkes (etwa Name des Autors) mit der Fundstelle angegeben wird, z.B.

Kahl, JuS 2007, 201, 203.

Die erste Seitenzahl verweist auf den Anfang der Quelle, die zweite Seitenzahl auf die genaue Seite der Fundstelle. Erstreckt sich die Fundstelle über **mehr als eine Seite**, so ist dies durch **f.** kenntlich zu machen. Bei einer Quelle, die sich über **mehr als zwei Seiten** erstreckt, wird dies durch **ff.** kenntlich gemacht, z.B.

Kahl, JuS 2007, 201, 203 f. bzw. 203 ff.

Entscheidungen werden entweder mit der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung, z.B.

BGHZ 100, 73, 74

oder mit einer anderen Fundstelle zitiert, z.B. in einer Zeitschrift

BGH NJW 1991, 30, 32

Enthält die Fundstelle der Entscheidung Randnummern, ist im Anschluss an die Jahreszahl und die Seitenzahl des Beginns der Quelle die Randnummer der konkreten Fundstelle; die zweite Seitenzahl wird also durch die Randnummer ersetzt, z. B.

BGH NJW 2023, 149 Rn. 7

Alternativ können Entscheidungen auch mit Datum und Aktenzeichen, vollständiger Fundstelle sowie Angabe der verwendeten Datenbank (z. B. Juris) zitiert werden, z. B.

BGH v. 16.8.2022 – VI ZR 342/21, NJW 2023, 149-151, juris Rn. 7

Kommentare müssen mit dem Bearbeiter des entsprechenden Paragraphen und der Randnummer bzw. Anmerkung zitiert werden z.B.

Grüneberg/Grüneberg, § 398 Rn. 3

4. Die **Nutzung von KI-Werkzeugen** ist nur eingeschränkt in dem nachfolgend vorgegebenen Rahmen erlaubt:

Die **generative KI-Nutzung** bei der Erstellung der Bachelorarbeit ist unzulässig. Gemeint ist die Nutzung zur inhaltlichen Erzeugung einzelner oder ganzer Textpassagen durch die Eingabe von themenbezogenen Schlagwörtern („Prompt“).

Die **analytische KI-Nutzung** bei der Erstellung der Bachelorarbeit ist insoweit zulässig, als sie ergänzend – ohne unmittelbaren generativen Zweck – zum Einsatz kommt. Anwendungsbereich der analytischen KI-Nutzung ist insbesondere die Themenrecherche. In diesem Fall ist ein Prompt-Verzeichnis anzufertigen, welches KI-Werkzeug, Eingabewörter und -datum übersichtlich auflistet. Ergänzend wird auf die obigen Ziffern 1 und 2 verwiesen. Die analytische KI-Nutzung ersetzt nicht die Angabe zitierfähiger Quellen in den Fußnoten nach Maßgabe der vorliegenden formalen Hinweise.

5. Auf die Möglichkeit der Nutzung juristischer Datenbanken über

<https://www.fernuni-hagen.de/bibliothek/recherche/datenbanken.shtml>

von zuhause aus wird hingewiesen.

6. Ergänzend ist die Beachtung der unter

https://www.zaar.uni-muenchen.de/studium/wiss_arbeiten/index.html

ersichtlichen Hinweise erforderlich, soweit sie den hier gegebenen Hinweisen nicht widersprechen und sie jeweils auch bei der Erstellung einer Bachelorarbeit üblicherweise zu beachten sind. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit den Betreuern zu halten. Die Beachtung der Hinweise betreffend „*Gendern*“ im wissenschaftlichen Text ist **nicht** zwingend. Die Verwendung gendergerechter Sprache ist ausdrücklich freigestellt.